



Prot. Nr. CM/CP/32.02.14/674205

Bozen, 10. Dezember 2013

Bearbeitet von:
Dr. Christa Messner
Claudia Pilser
Tel. 0471 417653

An die Führungskräfte der deutschsprachigen
Kindergartensprengel

An die Leiterinnen der deutschsprachigen
Kindergärten

Zur Kenntnis: An die Gemeinden Südtirols
An den Südtiroler Gemeindenverband
An die privaten Rechtsträger der Kindergärten
Frau Amtsdirektorin Dr. Uta Klingele
Herrn Inspektor Dr. Franz Lemayr
An die Leiter/innen der Psychologischen Dienste
An die Leiter/innen der Dienste für physische
Rehabilitation
An die gleichgestellten Kindergärten

Rundschreiben Nr. 50/2013

Einschreibungen und Aufnahme in den Kindergarten – Kindergartenjahr 2014/2015

Sehr geehrte Direktorinnen,
sehr geehrte Leiterinnen,

die Einschreibungen in den Kindergarten für das Jahr 2014/2015 werden in der Woche vom **13. bis 17. Jänner 2014** vorgenommen.

Die Einschreibungen in die Schule erfolgen ebenso im Jänner 2014.

Der von den Leiterinnen der Kindergärten in Absprache mit der Direktorin für die Einschreibung festgelegte Zeitplan wird an der Anschlagtafel des Kindergartens, über die Medien oder auf sonstige ortsübliche Weise bekannt gegeben.

Eingeschrieben und zum Besuch zugelassen werden gemäß Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, Kinder, die **innerhalb Februar 2015** das dritte Lebensjahr vollenden. Die Aufnahme kann gestaffelt erfolgen.

Jedes Kind wird nur in einem Kindergarten eingeschrieben.

Die Gemeinden übermitteln – gemäß Beschluss der Landesregierung vom 30.12.2011, Nr. 2026 – den einzelnen Kindergärten bis zum 30. Dezember 2013 – möglichst in elektronischer Form – das Verzeichnis der im Einzugsgebiet des Kindergartens wohnhaften Kinder, die das Recht auf den Besuch des Kindergartens haben und noch nicht schulpflichtig sind. Das Verzeichnis enthält die Daten der Kinder und der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Für jedes Kind wird bei der ersten Einschreibung ein **Einschreibeformular** ausgefüllt. Das bereits vorliegende Einschreibeformular der besuchenden Kinder wird bezüglich der Richtigkeit der Daten überprüft und angepasst.

Alle Eingeschriebenen werden in die **Liste der eingeschriebenen Kinder** eingetragen.



Für die Einschreibung und die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten stellt das Kindergarteninspektorat den Kindergärten folgende digitale Vordrucke bereit:

- **Einschreibeformular** mit Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitteilung über die Aufnahme wird nach der Sitzung des Kindergartenbeirates vom Einschreibeformular abgetrennt und der Familie oder dem erziehungsberechtigten Elternteil gegeben.
- **Liste der eingeschriebenen Kinder**
- **Liste der aufgenommenen Kinder**
- **Warteliste**
- **Abmeldeblatt**

Bei der Erstellung der Listen wird auf den Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2001, Nr. 4866 in geltender Fassung Bezug genommen und neben dem Namen des Kindes das Kriterium angegeben. In den Listen, die im Kindergarten öffentlich gemacht werden, werden die Kriterien nicht angeführt. Alle Vordrucke werden vollständig ausgefüllt und in einem eigenen Ordner im Kindergarten verwahrt. Für die Eintragung der Daten der neu dazugekommenen Kinder im Programm „Popcorn“ sorgen die Sekretariate der Kindergartensprengel. Die Kindergärten leiten rechtzeitig die entsprechenden Dokumente an die Kindergartensprengel weiter.

Die Leiterinnen messen dem Aufnahmegespräch mit den Eltern große Bedeutung bei und stellen einen entsprechenden Rahmen bereit.

Gleichzeitig mit den Einschreibungen wird bei Notwendigkeit der **Bedarf für die Verlängerung der Öffnungszeiten** um ein bis zwei Stunden bzw. bis 18.00 Uhr erhoben. Die Landesregierung wird je nach Stellenverfügbarkeit im April hierzu eine Entscheidung treffen.

Die **Bedarfserhebung zum Sommerkindergarten** wird an jenen Kindergärten, an denen der Sommerkindergarten bereits etabliert ist, durchgeführt. Die Bedarfserhebungen zu den weiteren Sommerangeboten werden zwischen Kindergarten und Gemeinde abgestimmt.

Datenerhebung bei der Einschreibung

Mit dem ersten Gesuch um Einschreibung in den Kindergarten werden folgende Daten des Kindes erhoben:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsbürgerschaft
- Wohnsitz
- Steuernummer

Die Datenerhebung erfolgt über das Ausfüllen des Einschreibeformulars.

Die Kindergärten melden dem zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit die neu eingeschriebenen Kinder, die nicht in Südtirol ansässig sind, zwecks Überprüfung der Impfungen.

Wird ein Kind vom Kindergarten wieder abgemeldet, wird das **Abmeldeblatt** ausgefüllt, von der Leiterin und den Eltern unterzeichnet und an das Sekretariat des Kindergartensprengels zur Eintragung in das Programm „Popcorn“ weitergeleitet.

Aufnahme der Kinder

Bis 7. Februar 2014 entscheidet der Kindergartenbeirat über die Aufnahme der angemeldeten Kinder.

Im Anschluss an die Sitzung des Kindergartenbeirates wird die **Liste der aufgenommenen Kinder** im Kindergarten angeschlagen. Kinder, die aus Platzgründen vorläufig im gewählten Kindergarten nicht aufgenommen werden können, werden in die Warteliste eingetragen, die ebenfalls an der Anschlagtafel veröffentlicht wird.

In den Kindergärten der beiden Stadtgemeinden Bozen und Meran werden diese Informationen erst am **28. Februar 2014** bekannt gemacht.

Kinder mit Beeinträchtigung

Bei der Einschreibung eines Kindes mit Beeinträchtigung legen die Eltern im Kindergarten eine Funktionsdiagnose vor. Der Kindergarten kann in diesem Fall um die Zuweisung zusätzlichen Kindergartenpersonals



oder einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters für Integration ansuchen. Die Direktorin begutachtet die Ansuchen und leitet sie samt Dokumenten dem Inspektorat weiter.

Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten

Kinder, die von Geburt an eine Beeinträchtigung aufweisen, sind in der Regel über den Dienst für Rehabilitation erfasst. Es ist wichtig, dass Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten – wenn nicht schon erfasst – vom jeweiligen Kindergarten im Einvernehmen mit den Eltern dem zuständigen Reha- und Psychologischen Dienst gemeldet werden, damit die Beratung und Begleitung als Hilfe für die Familie und für die pädagogischen Fachkräfte in die gemeinsame Begleitung und Förderung des Kindes eingebaut werden können.

Aufgaben des Kindergartensprengels

Damit die diesbezüglichen Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können, werden die Führungskräfte ersucht, auf beiliegenden Vordrucken folgende Daten mitzuteilen:

1. auf Vordruck F1 die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter/innen für Integration je Kindergarten, auf Vordruck F2 die erforderlichen zusätzlichen Kindergärtnerinnen oder pädagogischen Mitarbeiterinnen. Die entsprechenden Ansuchen der Kindergartenleiterinnen und die dazugehörige Dokumentation werden beigelegt.
Der Vordruck samt Anlagen wird dem Inspektorat **bis 3. März 2014** vorgelegt.
2. auf Vordruck H die Beförderungsdienste, die für Kinder mit Beeinträchtigung im **Kindergartenjahr 2014/2015** erforderlich sind. Die jeweiligen Hin- und Rückfahrzeiten werden möglichst genau angegeben. Die Kindergartensprengel übermitteln die Anträge dem Amt für Schulfürsorge und dem Amt für Personenverkehr.

Errichtung neuer Abteilungen

Falls die Zahl der eingeschriebenen Kinder die Errichtung einer neuen Abteilung erforderlich macht, verständigt die Kindergartenleiterin die zuständige Gemeinde oder den privaten Träger, damit sich diese um die Bereitstellung der Räume kümmern können.

Für die Errichtung einer neuen Abteilung oder eines neuen Kindergartens sind folgende Schritte nötig:

1. Die Gemeinde stellt geeignete Räume und die Einrichtung und Ausstattung bereit und veranlasst den nötigen Küchen- und Reinigungsdienst.
2. Die Gemeinde richtet an das Schulamt ein Gesuch (stempelfrei) um Errichtung und Genehmigung der Führung des Kindergartens (mit zwei, drei ... Abteilungen) **mit folgenden Anlagen:**
 - Liste der eingeschriebenen Kinder
 - Planunterlagen der Räume
 - Benutzungsgenehmigung
 - Gutachten des Amtsarztes über die sanitäre Eignung der Räume

Die Landesregierung entscheidet über die Errichtung der Kindergärten und Abteilungen. Das Gutachten der Inspektorin über die Eignung der Räume und Einrichtungen für die pädagogische Arbeit wird von Amts wegen erstellt, sobald die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Schulamtsleiter erteilt die Führungsgenehmigung.

Dieser Antrag wird **bis 3. März 2014** gestellt.

Gemäß Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, wird ein Kindergarten von Amts wegen aufgelassen, wenn ihn weniger als fünf Kinder besuchen. Sind für mindestens zwei aufeinanderfolgende Kindergartenjahre zwischen fünf und zehn Kinder eingeschrieben, entscheidet die Landesregierung über die eventuelle Auflösung.

Plansoll 2014/2015

Nach Abschluss aller Einschreibungshandlungen benötigt das Inspektorat die Anzahl der definitiv eingeschriebenen Kinder pro Kindergarten, damit die entsprechenden Maßnahmen zur Errichtung oder Auflösung von Kindergärten bzw. Abteilungen und die Genehmigung des Stellenkontingents seitens der Landesregierung vorbereitet werden können.

Wir ersuchen daher die Führungskräfte, dem Inspektorat **bis 3. März 2014** die Anzahl der eingeschriebenen Kinder, der Abteilungen und der Stellen für Kindergärtnerinnen und pädagogische Mitarbeiterinnen, bezogen auf die Arbeitsjahre 2013/2014 und 2014/2015, jedes einzelnen Kindergartens nach beiliegendem Muster mitzuteilen. Die Sekretariate der Kindergartensprengel werden ersucht, die Daten der eingeschriebenen



Kinder bis Ende Februar 2014 im Programm „Popcorn“ zu erfassen und laufend zu aktualisieren. Die Zahlen müssen sich mit jenen auf den offiziellen Einschreibedokumenten decken.

Ich danke im Voraus für die ordnungsgemäße Durchführung der Einschreibungen für das nächste Kindergartenjahr und schicke freundliche Grüße

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter

Anlagen: Formulare werden nur an die Kindergartensprengel geschickt.